



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1927

07.11.1927 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 7. November 1927: Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe.....	S. 489.
II. Mitteilung des Senats vom 8. November 1927: Antrag: Baden in der Weser.....	„ 489.
III. Mitteilung des Senats vom 11. November 1927: Erhöhung der Einnahmen aus dem Verkehrsweien.....	„ 490.

Mitteilung des Senats

vom 7. November 1927.

Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe.

Auf die Mitteilung des Senats vom 4. Mai 1927 (Verhdlgn. S. 272) über die Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe hat die Bürgererschaft am 3. Juni 1927 (Verhdlgn. S. 321) beschlossen, die Vorlage an die Steuerdeputation und Finanzdeputation zurückzuweisen; ferner folgenden Antrag der Steuerdeputation zu überweisen:

„Die Bürgererschaft ersucht den Senat, die Ermäßigung der Mietzinssteuer auch auf verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke auszudehnen, wenn vertraglich sichergestellt ist, daß diese Ermäßigung dem Pächter zugute kommt.“

Wie seine Kommissare in der Steuerdeputation und der Finanzdeputation dem Senat berichtet haben, haben sich beide Deputationen damit einverstanden erklärt, „daß bebauete Grundstücke, welche zum Betriebe der Landwirtschaft dienen, einschließlich der dazu gehörigen Wohnräume, nur mit der Hälfte ihres Gebäudesteuerwertes zur Mietsteuer veranlagt werden.“

Diese Regelung soll mit Wirkung vom 1. April 1927 Platz greifen. Für 1926 verbleibt es auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bei dem bisherigen Steuersatz. In besonderen Notfällen wird die Steuerdeputation durch Ermäßigung der Steuer Härten mildern.

Dem Antrage, die Ermäßigung der Mietsteuer auch auf verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke auszudehnen, wenn vertraglich sichergestellt ist, daß diese Ermäßigung dem Pächter zugute kommt, soll nach übereinstimmendem Beschlusse der Finanz- und der Steuerdeputation ebenfalls entsprechen werden.

Sind die steuerpflichtigen Grundstücke zum Betriebe der Landwirtschaft verpachtet, so tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn der Steuerbehörde nachgewiesen wird, daß die Mietsteuer nach dem Pachtvertrage von dem Pächter übernommen ist oder wenn in anderer Weise sichergestellt ist, daß die Steuerermäßigung in vollem Umfange dem Pächter zugute kommt.

Der Senat hat eine diesen Vorschlägen entsprechende Verordnung erlassen.

Mitteilung des Senats

vom 8. November 1927.

Antrag: Baden in der Weser.

Die Bürgererschaft hat am 28. Oktober d. Js. den Senat ersucht, die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege anzuweisen, daß den Beschlüssen der Bürger-